Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 93. Danzig, den 21. November. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Einladung zum 28. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.**

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Einführung des zum Kreistagsabgeordneten für den VII. Wahlbezirk der Landgemeinden an Stelle des verstorbenen Hofbesitzers Voll—Praust gewählten Gärtnereibesitzers Rathke zu Praust,
2. Ergänzung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen für den Amtsbezirk Kelpin,
3. Ergänzung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen für den Amtsbezirk Schoenfeld,
4. Feststellung und Entlastung der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1893/94,
5. Beschlußfassung über die Anfertigung eines speziellen Projekts für den chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecke Russoschin—Suckschin—Kladau—Kl. Trampken—Katzke—Gr. Trampken auf Kreiskosten laut dem beiliegenden Vorschlage vom 14. November cr.

habe ich einen Kreistag auf

Sonnabend, den 8. Dezember d. Js., Vormittags 10½ Uhr,

im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst anberaumt und lade zu demselben die Herren Kreistagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 15. November 1894.

Der Landrath.

Maurach.

---

2. **Polizeiverordnung,**

betreffend den Radfahr-Verkehr im Kreise Danziger Höhe.

Auf Grund der §§ 5, 6 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit für den gesammten Kreis Danziger Höhe mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses das Folgende verordnet:

§ 1.

Das Befahren der öffentlichen Wege, Plätze und Straßen mit Fahrrädern jeder Art ist nur Personen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und diesen auch nur dann gestattet, wenn das Fahrrad mit Lenk- und Hemm-Vorrichtung und Signalglocke versehen ist und der Führer eine ihm von der zuständigen Polizeibehörde verliehene Fahrkarte, welche auf seinen Namen lautet, bei sich führt.

Die Polizei-Behörde kann unter den gleichen Bedingungen auch Personen unter 14 Jahren das Befahren öffentlicher Wege, Plätze und Straßen widerruflich gestatten.

§ 2.

Während der Dunkelheit ist das Fahren nur gestattet, wenn das Fahrrad mindestens eine erleuchtete Laterne führt, die Gläser dürfen jedoch nicht roth oder grün gefärbt sein.

§ 3.

Das Fahren ist nur auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlaubt, auf denen ein Fahren von Fuhrwerk gestattet ist. Untersagt ist es insbesondere auf:

a. allen nur für den Fußgänger-Verkehr bestimmten Wegen, den Bürgersteigen, Promenaden, öffentlichen Anlagen, den Banketts der Chausseen,

b. allen Straßen und Plätzen, auf denen Märkte abgehalten werden, zur Zeit des Markt-Verkehrs,

c. allen Straßen und Plätzen, welche ein öffentlicher Anschlag oder ein Sperrblock als gesperrt bezeichnet.

Ausnahmen von dem Verbote zu a. können von der Polizei-Behörde widerruflich gestattet werden.

§ 4.

Uebermäßig schnelles Fahren ist untersagt. Langsam muß gefahren werden:

a. auf allen Brücken und durch Thore,

b. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere und zwar nach rechts mit kurzer Biegung, nach links in großem Bogen,

c. über Straßen-Kreuzungen.

§ 5.

Beim Fahren ist stets, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, die rechte Seite der Straße einzuhalten.

Es darf nur in einfacher Reihe gefahren werden.

§ 6.

Den Fahrzeugen der Feuerwehr und der Pferdebahn, Postwagen, Sprengwagen, Leichen- und öffentlichen Aufzügen, sowie im Marsche befindlichen Truppen-Abtheilungen ist stets auszuweichen; das Durchfahren durch letztere ist verboten.

§ 7.

Entgegenkommenden Fußgängern, Radfahrern, Fuhrwerken aller Art, Pferden und allen sonstigen Zug-, Reit- oder Lastthieren ist nach rechts auf mindestens einem Meter Zwischenraum auszuweichen. Das Vorfahren muß auf der rechten Seite mit mindestens ebenfalls einem Meter Zwischenraum stattfinden, es darf nur nach Abgabe eines genügend hörbaren Glockenzeichens und in langsamer Fahrart erfolgen. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, sowie auf Brücken und in den Thoren ist das Vorfahren untersagt.

Wenn beim Begegnen oder Vorfahren ein Thier unruhig oder scheu werden sollte, so hat der Radfahrer sofort abzusitzen, das Fahrrad vorbeizuführen und darf erst wieder aufsitzen, wenn er mindestens 60 Schritte von dem Thiere entfernt ist.

§ 8.

Aus Grundstücken, welche an der Straße liegen heraus- oder in solche von der Straße aus hineinzufahren, ist verboten; es sind vielmehr die Fahrräder an der Hand heraus- und hineinzuführen und hat das Auf- und Absitzen stets auf dem Fahrdamme zu erfolgen.

§ 9.

Stehenbleiben in der Mitte der Fahrdämme, auf und vor Brücken, in und vor den Thoren, an Straßenkreuzungen, auf Damm-Uebergängen, sowie überall da, wo ein öffentlicher Anschlag dies für andere Fuhrwerke verbietet, ist auch dann untersagt, wenn die Fahrräder geführt werden.

§ 10.

Das Umkreisen von Fußgängern, Thieren und Fuhrwerken, sowie überhaupt Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr oder die öffentliche Ordnung zu stören, sind untersagt. Wettfahren ist nur mit polizeilicher Genehmigung auf dem hierzu anzuweisenden Platze gestattet.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Bestimmung des § 366 ad 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafe bis zu 60 Mk oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1894 in Kraft.

Danzig, den 14. November 1894.

Der Landrath.

3. Der Herr Minister des Innern hat dem Comitee für den vom 10. bis 13. Mai 1895 in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Geschirren ꝛc. zu veranstalten und dazu 450 000 Loose zu 1 *M* das Stück im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 16. November 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Die Herren Lehrer, welche sich mit der Ausbildung von Präparanden beschäftigen, ersuche ich, mir schleunigst eine Nachweisung über die von ihnen zur Vorbereitung angenommenen Präparanden einzusenden, und zwar mit Angabe des Vor- und Familiennamens, der Konfession und Muttersprache, des Alters und Wohnortes des Präparanden, des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters bezhw. Vormundes, der Familienverhältnisse und Bedürftigkeit, ferner seit wann der Präparand von dem gegenwärtigen Präparandenbildner unterrichtet wird und bei wem er seine Vorbereitung begonnen hat, wann seine Aufnahme ins Seminar oder in eine Königliche Präparandenanstalt zu erwarten ist. Endlich ist ein Urtheil über Fleiß, Führung und Leistungen des Präparanden, insbesondere über seine Fortschritte im Deutschen, dem Berichte beizufügen.

Danzig, den 16. November 1894.

Der Kreis-Schulinspektor
Dr. Scharfe.

---

5. **Kleie-Versteigerung.**

Sonnabend, den 24. November 1894, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9, am Kielgraben, öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fußmehl, Brotabfällen, Roggen- und Haferabfall.

Proviant-Amt Danzig.

Nichtamtlicher Theil.

---

7. Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat die Schlosserei zu erlernen, kann sich sofort melden beim Schlossermeister **Gehring**, Oliva.

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8